

Satzung der Wirtschaftsjuvenen Waldeck-Frankenberg

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Wirtschaftsjunioren Waldeck-Frankenberg e.V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist der Sitz der Industrie- und Handelskammer Kassel-Marburg, Servicezentrum Waldeck-Frankenberg, Christian-Paul-Str. 5, 34497 Korbach.
- (3) Der Verein lehnt sich in seiner Tätigkeit an die Industrie- und Handelskammer Kassel-Marburg an. Die Kammer unterstützt den Verein und trägt Aufwendungen für seine organisatorische Betreuung.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Die Wirtschaftsjuvenen Waldeck-Frankenberg e.V. gehören den Wirtschaftsjuvenen Deutschland e.V. (WJD) und dem Landesverband Wirtschaftsjuvenen Hessen e.V. (WJH) an.
Über die Mitgliedschaft der WJD in der Junior Chamber International (JCI) sind die Mitglieder der Wirtschaftsjuvenen Waldeck-Frankenberg e.V. ebenfalls der Junior Chamber International zugehörig.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Die Wirtschaftsjuvenen Waldeck-Frankenberg e.V. sind der Verein der jungen Wirtschaft des Kreises Waldeck-Frankenberg. Der Verein hat den Zweck, junge Unternehmer, Führungs- und Führungsnachwuchskräfte der Wirtschaft zusammenzuführen mit dem Ziel, das Bewusstsein des Unternehmers und seine Verantwortung gegenüber Wirtschaft, Staat und Gesellschaft zu fördern und das Verständnis für die soziale Marktwirtschaft und eine freiheitliche Gesellschaftsverfassung zu vertiefen.
- (2) Die Wahrnehmung dieser Aufgaben erfolgt innerhalb des Vereins und in Zusammenarbeit mit anderen Juniorkreisen innerhalb des Landesverbandes Wirtschaftsjuvenen Hessen, des Bundesverbandes Wirtschaftsjuvenen Deutschland (WJD) und des Weltverbandes Junior Chamber International (JCI) bzw. deren jeweiligen Nachfolgeorganisationen in Kooperation mit der Industrie und Handelskammer Kassel-Marburg. Im Zuge der Zusammenarbeit mit der Industrie- und Handelskammer Kassel-Marburg wird eine Integration der Mitglieder in die Organe der Industrie- und Handelskammer angestrebt. Außerdem soll der Verein seine Mitglieder auf ehrenamtliche Tätigkeiten in demokratischen Institutionen, insbesondere der Gemeinden, vorbereiten.
- (3) Die Erfüllung des Vereinszwecks geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.
- (4) Der Satzungszweck des Juniorenkreises wird vor allem durch gemeinsame Projektarbeit, Vortragsveranstaltungen, Fortbildungsseminaren, Konferenzen etc. erreicht.

- (5) In dem Bewusstsein, dass der Satzungszweck nur bei allseitiger Bereitschaft zur aktiven Mitarbeit an den Aktivitäten des Juniorenkreises erreicht werden kann, wird das ehrenamtliche Engagement der Mitglieder der Wirtschaftsjunioren bei der IHK Kassel-Marburg als selbstverständliche Pflicht erachtet.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede Person sein, die das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und als Unternehmer, Führungs- oder Führungsnachwuchskraft tätig ist.
- (2) Personen, die das 40. Lebensjahr vollendet haben, bisher kein ordentliches Mitglied waren und als Unternehmer oder Führungskräfte beruflich tätig sind, können auf Antrag eine Fördermitgliedschaft erwerben. Der Antrag ist beim Vorstand zu stellen.
- (3) Andere Personen die den Zielsetzungen des Juniorenkreises durch ihre berufliche Tätigkeit nahestehen, können dem Juniorenkreis ausnahmsweise als außerordentliche Mitglieder angehören. Gleiches gilt für Unternehmen oder sonstige Organisationen und Verbände. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und können in Organen des Vereins nicht tätig sein. Näheres bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (4) Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich einzureichen bei der IHK Kassel-Marburg, Servicezentrum Waldeck-Frankenberg, Christian-Paul-Str. 5, 34497 Korbach. Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern und solchen Fördermitgliedern, die bisher noch keine ordentlichen Mitglieder waren, entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit seiner Stimmen. Lehnt der Vorstand einen Aufnahmeantrag ab, so bleibt die Entscheidung über den Antrag der nächsten Mitgliederversammlung vorbehalten.
- (5) Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages.
- (6) Mitglieder, die das 40. Lebensjahr vollendet haben, werden ab dem Ende des Kalenderjahres, in dem das 40. Lebensjahr vollendet wurde, Fördermitglied. Sie haben kein Stimmrecht und sind nicht wählbar. Im Übrigen haben sie die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.
- (7) Eine Ehrenmitgliedschaft kann auf Grund besonderer Verdienste um den Verein vom Vorstand durch einstimmigen Beschluss verliehen werden. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei und altersungebunden. Ehrenmitglieder haben nach Vollendung des 40. Lebensjahres kein Stimmrecht und sind nicht wählbar. Im Übrigen haben Sie die gleichen Rechte wie Mitglieder.
- (8) Vereinsmitglieder, die von den Wirtschaftsjunioren Deutschland zum Senator oder zur Senatorin ernannt worden sind, sind Ehrenmitgliedern des Vereins gleichgestellt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 1. Durch freiwilligen Austritt. Der Freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen

Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das Mitglied zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

2. Durch Tod.
3. Durch Ausschluss. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat oder den Mitgliedsbeitrag trotz Mahnung mit Androhung des Ausschlusses bis zum Ende des Kalenderjahres nicht entrichtet hat, ausgeschlossen werden.

Über den Ausschluss muss der Vorstand einstimmig beschließen. Dem Mitglied ist zuvor mit einer Frist von einem Monat Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Auf Antrag des ausgeschlossenen Mitgliedes entscheidet über den Ausschluss die nächste Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen. Das betroffene Mitglied hat in der Mitgliederversammlung zu diesem Tagesordnungspunkt die gleichen Rechte, wie wenn der Ausschluss nicht erfolgt wäre.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Gesamtheit der Mitglieder des Vereins bildet die Mitgliederversammlung. Sie wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr schriftlich bzw. per E-Mail einberufen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß mit einer Frist von vierzehn Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen wurde. Ergänzungsanträge zur Tagesordnung sollten spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden, sofern ein Dringlichkeitsantrag vorliegt. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Zulassung der Anträge. Die Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies unter Angabe der zu behandelnden Punkte gegenüber dem Vorstand beantragen oder wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts Anderes bestimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen; auf Antrag mindestens eines Mitglieds ist eine geheime Abstimmung durchzuführen.

Beschlüsse können auch schriftlich oder per digitaler Kommunikation gefasst werden, wenn sich alle Vorstandsmitglieder mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen.

Die Leitung der Sitzung obliegt dem Vorsitzenden (Kreissprecher); bei seiner Verhinderung einem anderen Mitglied des Vorstandes.

Bei den Wahlen ist die Versammlungsleitung einem Wahlleiter für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion zu übertragen. Über die Person des Wahlleiters entscheidet die Mitgliederversammlung.

- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die ihr durch Gesetz oder dieser Satzung zugewiesenen Angelegenheiten, in allen Grundsatzfragen und insbesondere über
 - a. die Wahl des Kreissprechers,
 - b. die Wahl des Vorstandes,
 - c. Satzungsänderungen
 - d. die Entlastung des Vorstandes,
 - e. die Wahl der Kassenprüfer,
 - f. die Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - g. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- (4) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu Beweis Zwecken und nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung zu verfassen, das vom Vorsitzenden (Kreissprecher), einem weiteren Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 7 Ermöglichung digitaler Mitgliederversammlungen

- (1) Abweichend von §32 Absatz 1 Satz 1 BGB kann der Vorstand nach seinem Ermessen in Ausnahmefällen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben (Online-Mitgliederversammlung). Der Ausnahmefall ist in der Einladung zu begründen.
- (2) Die Einladung bedarf der-Textform und kann schriftlich oder per E-Mail erfolgen.
- (3) Das verwendete Medium, die für die Teilnahme erforderlichen Zugangsdaten und alle sonstigen Informationen, die die Mitglieder für die satzungsmäßige Ausübung ihrer Mitgliederrechte benötigen, sind den Mitgliedern so rechtzeitig mitzuteilen, dass deren Teilnahme nicht unangemessen erschwert wird. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangswort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.
- (4) Der Vorstand und die Geschäftsführung stellen sicher, dass (i) durch wirksame Maßnahmen nur Vereinsmitglieder oder geladene Gäste teilnehmen können (ii) es ein geeignetes Verfahren zur Überprüfung der Beschlussfähigkeit und der Stimmberechtigung sowie zur Durchführung geheimer Beschlussfassungen gibt und (iii) einzelnen Mitgliedern, z.B. im Falle eines Stimmrechtsverbots nach §34 BGB, zumindest für einzelne Beschlussgegenstände das Stimmrecht entzogen werden kann und Gäste zumindest zeitweise von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden können.
- (5) Eine Kombination einer Präsenz- und einer Online-Mitgliederversammlung ist zulässig.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus **mindestens drei ordentlichen Mitgliedern**. Er besteht aus
 - a. dem Vorsitzenden (Kreissprecher)
 - b. dem Vorsitzenden des Vorjahres (Past sprecher)
 - c. und **mindestens** einem weiteren Mitglied
- (2) Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Vorstandes gemeinsam.
- (3) Wählbar für das Amt des Kreissprechers sind alle ordentlichen Mitglieder des Vereins.
- (4) Das Amt des Past sprechers wird automatisch mit dem Kreissprecher des Vorjahres besetzt.
- (5) Die Wahl zum Vorstand erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Der Vorsitzende (Kreissprecher) muss jährlich wechseln, bei den übrigen Vorstandspositionen ist Wiederwahl möglich. Findet sich kein neuer Vorsitzender, kann der bisherige Vorsitzende ausnahmsweise maximal eine weitere Amtszeit sein Amt ausüben.
- (6) Die finanzielle Vertretungsmacht des Vorstandes ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.
- (7) Eine frühere Abberufung aller Vorstandsmitglieder oder eines einzelnen Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ist mit 2/3 der abgegebenen Stimmen möglich.
- (8) Tritt ein gewähltes Vorstandsmitglied vor Beendigung seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so kann der Vorstand dessen Stelle durch Kooptation neu besetzen. Die Kooptation ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen. Das kooptierte Mitglied gehört dem Vorstand für die restliche Amtszeit desjenigen, an dessen Stelle er getreten ist, an. Eine Kooptation muss erfolgen, wenn im Falle des Ausscheidens eines Vorstandes weniger als zwei amtierte Vorstände verbleiben.
- (9) Dem Vorstand obliegt die Leitung und Vertretung des Vereins, die laufende Führung der Geschäfte, sowie die Entscheidung in allen Fragen, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch schriftlich oder per digitaler Kommunikation gefasst werden, wenn sich alle Vorstandsmitglieder mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen.
- (10) An den Sitzungen des Vorstandes nimmt der für die Betreuung des Vereines zuständige Mitarbeiter der Industrie- und Handelskammer Kassel-Marburg mit beratender Funktion teil.
- (11) Zu Beweis Zwecken und nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung ist über jede Vorstandssitzung ein Ergebnisprotokoll zu verfassen.

§ 9 Kassenführung/-prüfung

- (1) Die Kassenführung hat der für die Betreuung des Vereins zuständige Mitarbeiter der Industrie- und Handelskammer Kassel oder ein Mitglied des Vorstandes. Zwei durch die Mitgliederversammlung zu bestellende Kassenprüfer, die keine Vorstandsmitglieder sein dürfen, prüfen jährlich die Kassenführung des Kassenwarts.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer nach folgendem Modus: Erstmalig wird der erste Kassenprüfer auf ein Jahr und der zweite Kassenprüfer auf zwei Jahre gewählt. Nach einem Jahr scheidet der erste Kassenprüfer automatisch aus, der zweite Kassenprüfer wird erster Kassenprüfer. Es ist dann jährlich der zweite Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Einmalige Wiederwahl nach dem automatischen Ausscheiden ist zulässig.
- (3) Zum Kassenprüfer können alle Mitglieder (auch Fördermitglieder) gewählt werden.
- (4) Die Kassenprüfer haben die Aufgaben, die Kasse nach Bestand und Belegen zu prüfen und über das Ergebnis der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- (5) Die Kassenprüfung findet spätestens vier Wochen vor der Jahreshauptversammlung statt. In besonderen Situationen kann die Kassenprüfung auch digital durchgeführt werden, s. § 7 (1), in Abstimmung mit den Kassenprüfern.

§ 10 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern des Vereins wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils am 01.03. des Jahres fällig und soll in der Regel durch SEPA-Basis-Lastschrift erhoben werden. Bei einem Ausscheiden des Mitglieds während des Geschäftsjahres werden keine Anteile zurückerstattet.
- (3) Über die Verwendung der Beiträge im Rahmen des Vereinszwecks entscheidet der Vorstand.

§ 11 Satzungsänderungen und Gültigkeit der Satzung

- (1) Änderungen dieser Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder nichtig sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt und wirksam.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der mindestens $\frac{2}{3}$ der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.

- (2) Ist die erste Versammlung nicht beschlussfähig, so ist unverzüglich eine weitere Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Die Ladungsfrist für diese zweite Versammlung beträgt zwei Wochen.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins ist das Vermögen des Vereins der Industrie- und Handelskammer Kassel-Marburg zuzuführen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 4. Dezember 2021 errichtet und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft; sie ersetzt die bisher bestehende Satzung.

Korbach, 4. Dezember 2021

Konrad Behringer (Kreissprecher)

Thomas Kuhnhenh (Vorstandsmitglied)

Stefanie Schwalenstöcker (Vorstandsmitglied)

Torben Schüttler (Vorstandsmitglied)